

Ischgl und die Folgen: zum Anspruch auf Warnung vor einer Corona-Infektion

<https://doi.org/10.33196/jmg202303022701>

OGH 15.5.2023, 1 Ob 199/22d

Deskriptoren: Amtshaftung, Corona-Pandemie, Schutzgesetz, Informationspflicht, Handlungspflicht, Recht auf Leben.

Normen: § 1 Abs 1 AHG; § 1311 ABGB; §§ 5, 6, 15, 20, 24 EpiG; Art 2, Art 8, Art 3 EMRK; Art 2, Art 3, Art 7 GRC.

Von Georg Streit

Die jüngst veröffentlichte Entscheidung des OGH, mit der dieser Amtshaftungsansprüche eines Touristen, der sich während eines Aufenthalts in Ischgl im März 2020 mit dem Corona-Virus infiziert hatte, abgewiesen hat, sorgt in vielen Rechtsgebieten für eine Klarstellung der Rechtslage und Bereicherung der vorhandenen Judikatur. Zwar ging es in erster Linie um die Haftung des Bundes für dem Kläger entstandene Schäden (Schmerzensgeld, Heilungs- und Pflegekosten, Verdienstentgang), was vor allem die ausführliche Auseinandersetzung des OGH mit dem Amtshaftungsrecht im Allgemeinen und dem Schutzzweck des Epidemieggesetzes im Besonderen erforderte.

Die Entscheidung des OGH umfasst aber auch darüber hinaus gehende gesundheitsrechtlich relevante Aspekte von grundlegender Bedeutung. An dieser Stelle wird davon nur die Frage der Reichweite des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Schutz des Lebens in Österreich kurz herausgegriffen.

Der Kläger hatte sich beim Urlaub in Ischgl mit dem Corona-Virus infiziert, was er auf „katastrophales Mismanagement der zuständigen Behörden“ zurückführte. Konkret warf er mehreren Behörden vor, ihn nicht vor der Ansteckungsgefahr gewarnt zu haben.

Er stützte seine Ansprüche auf Amtshaftung des Bundes unter anderem auch auf einen behaupteten Verstoß gegen das im Verfassungsrang gesicherte Recht jedes Menschen auf Leben¹. Diese Bestimmung begründet nach der ständigen, auch vom OGH zitierten Rechtsprechung des EGMR positive Verpflichtungen der Vertragsstaaten der EMRK.

Diese müssen aktive Schritte setzen, um den in der Konvention gewährten Schutz zu sichern. Die Mitgliedstaaten der EMRK sind verpflichtet, die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Recht auf Leben abzusichern.² Nach überwiegend vertretener Auffassung muss jeder Mitgliedstaat der EMRK effektiven Schutz von Leben und Gesundheit gewähren. Das bedeutet aber, dass der Gesetzgeber zur Umsetzung dieser Verpflichtung erforderliche Maßnahmen im Sinne einer Handlungspflicht der zur Vollziehung berufenen Organe zu erlassen hat.

Der OGH folgert daraus, dass *eine rechtliche Verpflichtung von Verwaltungsorganen zur Informationserteilung* [im Fall von die Gesundheit oder das Leben von Personen in Österreich bedrohenden Gefahren] *nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden kann*³. Eine solche Verpflichtung bedürfte nach den Ausführungen des OGH einer *einfach gesetzlichen Grundlage*. Aus der EMRK unmittelbar lässt sich eine solche Verpflichtung der Verwaltungsorgane hingegen nicht ableiten. Gleiches gilt für subjektive Ansprüche des Einzelnen, die auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg durchgesetzt werden könnten.

Das Recht auf Leben gemäß Art. 2 EMRK⁴ allein begründet daher für den OGH trotz der Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EMRK, die Öffentlichkeit über lebensbedrohende Notfälle zu informieren, wie der EGMR in ständiger Rechtsprechung judiziert, noch keine Handlungspflicht der staatlichen Organe – und konsequenterweise auch keine Amtshaftungsansprüche bei Unterlassung dieser Information.⁵

Die Rechtsprechung führt natürlich zu der Frage der rechtlichen Folgen des Fehlens der vom OGH angesprochenen einfachgesetzlichen Grundlage für Informationspflichten von Verwaltungsorganen zur Absicherung des Rechts auf Leben durch die Erteilung von Informationen über drohende Gefahren. Die Ablehnung einer unmittelbaren Pflicht der staatlichen Organe zur Informationserteilung bei das Leben bedrohenden Gefahren begründet der OGH mit dem Legalitätsprinzip der österreichischen Bundes-Verfassung⁶ und dem demokratischen Prinzip⁷. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zu einer Durchsetzung von durch die EMRK garantierten Rechten mag zwar innerstaatlich den Rechtsweg beenden, kann nach der Rechtsprechung des EGMR aber in bestimmten Konstellationen dennoch eine Verletzung der EMRK begründen⁸.

¹ Art 2. Abs. 1 Satz 1 EMRK.

² Ausführlich dazu etwa EGMR 19.12.2017, Bsw 56080/13.

³ OGH 15.5.2023, 1 Ob 199/22d, Rn 92.

⁴ Ebenso wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK.

⁵ Insbesondere etwa EGMR 15.12.2013 Bsw 52806/9.

⁶ Art. 18 Abs. 1 B-VG.

⁷ OGH 15.5.2023, 1 Ob 199/22d, Rn 93.

⁸ EGMR 24.11.1993, A/276 zum österreichischen Rundfunkmonopol und Art. 10 Abs. 2 EMRK.